

Für die KZV Berlin gilt folgende Assistentenrichtlinie:
(beschlossen durch die Vertreterversammlung der KZV Berlin am 14.09.2020)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Beschäftigung eines Assistenten¹ oder Vertreters stellt die Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung dar.
- 1.2. Pro mit vollem Versorgungsauftrag tätigem Vertragszahnarzt bzw. angestelltem Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV dürfen maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent (über 30 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten (über 15 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.
- 1.3. Die zusätzliche Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/Assistenten mit Berufserlaubnis mit geringem zeitlichem Umfang (15 Stunden bzw. max. 13 Stunden bei bestehender Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag des Entlastungsassistenten) ist im Einzelfall (Entscheidung des Vorstandes der KZV Berlin) möglich.
- 1.4. Überschneidungen von zwei Assistenten (sog. Assistentenwechsel) sind für maximal drei Monate möglich.
- 1.5. Der Assistent wird einem Vertragszahnarzt bzw. einem angestellten Zahnarzt zugeordnet.
- 1.6. Die Beschäftigung von Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZV Berlin.
- 1.7. Liegt eine Genehmigung für die Beschäftigung des Assistenten nicht vor, so steht dem Vertragszahnarzt/der Berufsausübungsgemeinschaft/dem MVZ ein Honoraranspruch für die vom Assistenten erbrachten Leistungen nicht zu.
- 1.8. Genehmigungen werden befristet und für max. zwei Jahre erteilt, Ausnahme stellt die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten halbtags dar, hier kann auch eine Genehmigung für vier Jahre erteilt werden.
- 1.9. Voraussetzung für die Tätigkeit als Assistent ist das Vorliegen der Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG).

2. Vorbereitungsassistenten nach § 32 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 3 Zahnärzte-ZV (+ 25 % HVM)

- 2.1. Vorbereitungsassistenten sind bei einem Vertragszahnarzt/einer Berufsausübungsgemeinschaft/einem MVZ zur Ableistung der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b Zahnärzte-ZV festgelegten Vorbereitungszeit beschäftigt.
- 2.2. Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist das Vorliegen einer Approbation.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird für alle Personen ungeachtet des Geschlechts nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwendet.

- 2.3. Vorbereitungsassistenten werden einem Vertragszahnarzt/einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV zugeordnet. Das schriftliche Einverständnis des Vertragszahnarztes/des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV zur Zuordnung eines Vorbereitungsassistenten ist bei Antragstellung erforderlich.
- 2.4. Werden einem Vertragszahnarzt zwei halbtags tätige Vorbereitungsassistenten zugeordnet, so darf die Gesamtstundenzahl beider Vorbereitungsassistenten 40 Stunden nicht überschreiten.
- 2.5. Werden einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV ein in Vollzeit tätiger oder zwei halbtags tätige Vorbereitungsassistenten zugeordnet, so darf die Stundenanzahl der Vorbereitungsassistenten die Stundenanzahl des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV nicht überschreiten.
- 2.6. Nach § 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV darf die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.
- 2.7. Der Vertragszahnarzt/angestellte Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV, dem der Vorbereitungsassistent zugeordnet wird, muss über mindestens ein 1 Jahr Berufserfahrung (Vollzeit) als Vertragszahnarzt oder angestellter Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV verfügen. Halbtagsstätigkeiten werden hälftig berücksichtigt.

3. Weiterbildungsassistenten nach § 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV (+ 25 % HVM)

- 3.1. Der Weiterbildungsassistent leistet die in der Weiterbildungsverordnung (WBO) vorgesehene Zeit ab.
- 3.2. Voraussetzung für die Genehmigung der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten durch die KZV Berlin ist eine gültige Weiterbildungsbefugnis gem. § 4 Abs. 4 WBO und die Registrierung der Weiterbildung durch die ZÄK Berlin gem. § 4 Abs. 2 WBO.

4. Entlastungsassistenten gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV

- 4.1. Entlastungsassistenten sind aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung bei einem Vertragszahnarzt tätig (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zahnärzte-ZV). Voraussetzung für die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten ist, dass der Vertragszahnarzt vorübergehend daran gehindert ist, seinen vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen. Gründe, die im persönlichen Bereich des Vertragszahnarztes liegen und ihn vorübergehend daran hindern, seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit in vollem Umfang nachzugehen, können sein:
 - Erkrankungen
 - wissenschaftliche Tätigkeit
 - berufspolitische Tätigkeit
 - besondere persönliche Umstände
- 4.2. Entlastungsassistenten können gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Zahnärzte-ZV während der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten beschäftigt werden, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend sein muss.
- 4.3. Entlastungsassistenten können gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Zahnärzte-ZV während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten beschäftigt werden.
- 4.5. Die Gründe sind bei der Antragstellung auszuführen und mit entsprechenden Belegen (z. B. Attest) nachzuweisen. Die Entscheidung wird vom Vorstand der KZV Berlin getroffen.

- 4.6. Eine Genehmigung auf Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auch in folgenden Fällen erteilt:
- Der Entlastungsassistent ist Ehepartner, Kind oder Elternteil des Vertragszahnarztes.
 - Der Entlastungsassistent ist der ehemalige Vertragszahnarzt am Ort der Zulassung des Antragstellers.
 - Der Entlastungsassistent soll zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b Zahnärzte-ZV oder der Partnerschaft beschäftigt werden (max. drei Monate).

5. Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG

- 5.1 Assistenten mit Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG können ausschließlich unter Aufsicht eines Vertragszahnarztes/angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV beschäftigt werden.
- 5.2 Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG werden einem Vertragszahnarzt/einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV zugeordnet. Das schriftliche Einverständnis des Vertragszahnarztes/des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV zur Zuordnung eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ist bei Antragstellung erforderlich.
- 5.3 Werden einem Vertragszahnarzt zwei halbtags tätige Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zugeordnet, so darf die Gesamtstundenzahl beider Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG 40 Stunden nicht überschreiten.
- 5.4 Werden einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV ein in Vollzeit tätiger oder zwei halbtags tätige Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zugeordnet, so darf die Stundenanzahl der Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG die Stundenanzahl des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV nicht überschreiten.

Gesetzliche Grundlagen

§ 3 Zahnärzte-Zulassungsverordnung

- (1) Die Eintragung in das Zahnarztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
- a) die Approbation als Zahnarzt,
 - b) die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit.
- (3) Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Kassenzahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Kassenzahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden. Bis zu drei Monaten der Vorbereitung nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik ersetzt werden. Tätigkeiten nach den Sätzen 1 bis 3 können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen oder bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis abgeleistet werden.
- (4) Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Zahnärzte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, einen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkannten Ausbildungsnachweis erworben haben und zur Berufsausübung zugelassen sind.

§ 32 Zahnärzte-Zulassungsverordnung

- (1) Der Vertragszahnarzt hat die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragszahnarzt darf sich nur durch einen Vertragszahnarzt oder einen Zahnarzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nachweisen kann. § 3 Abs. 4 gilt. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung beim Vertragszahnarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt.
- (2) Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter oder einen Assistenten mit vorheriger Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nur beschäftigen
1. aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung,
 2. während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
 3. während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann die genannten Zeiträume verlängern. Die Dauer der Beschäftigung ist zu befristen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten nicht mehr begründet ist; sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

- (3) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.
- (4) Der Vertragszahnarzt hat Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

§ 32b Zahnärzte-Zulassungsverordnung

- (1) Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anstellen. In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes.

- (2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 21 gilt entsprechend. § 95d Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (4) Über die angestellten Zahnärzte führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.
- (5) Auf Antrag des Vertragszahnarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des angestellten Zahnarztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragszahnarzt nicht zugleich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wird der bisher angestellte Zahnarzt Inhaber der Zulassung.
- (6) Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Zahnarzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (7) § 26 gilt entsprechend.